



## Vergaberichtlinien der „Conrad-Stiftung Bürger\* für Mitte“

1. Mit den jährlichen Erträgen aus dem Stiftungsvermögen und den eingenommenen Spenden werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke entsprechend § 2 der Satzung gefördert.
2. Das förderungswürdige Anliegen muss bezirksbezogen sein. Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft sind grundsätzlich nicht förderfähig. Eine regelmäßig wiederkehrende Zuwendung soll ausgeschlossen werden.
3. Die Entscheidung über die Mittelvergabe obliegt dem Bezirksamt als Kollegialorgan. Vorher sind die Anträge durch die Geschäftsstelle der Stiftung unter Einbeziehung der Fachämter zu prüfen. Die Vorlage wird durch das für die Geschäftsstelle der Stiftung zuständige BA-Mitglied eingebracht. Die zuwendungsrechtliche Umsetzung der Maßnahmen erfolgt durch die Geschäftsstelle der Stiftung nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung.
4. Die Förderung soll im Einzelfall den Betrag von 10.000,- Euro nicht übersteigen.
5. Eine Förderung aus den Mitteln der Stiftung ist auch möglich, wenn daneben weitere Finanzierungsquellen genutzt werden können.